

| | | 48308 senden

Gemeinde Senden
Bauordnung – z. Hd. Herrn Bolle
Münsterstr. 30

48308 Senden

Senden, 28. Oktober 2019

Antrag auf Änderung des Bebauungsplans „Bösensell Süd“
48308 Senden

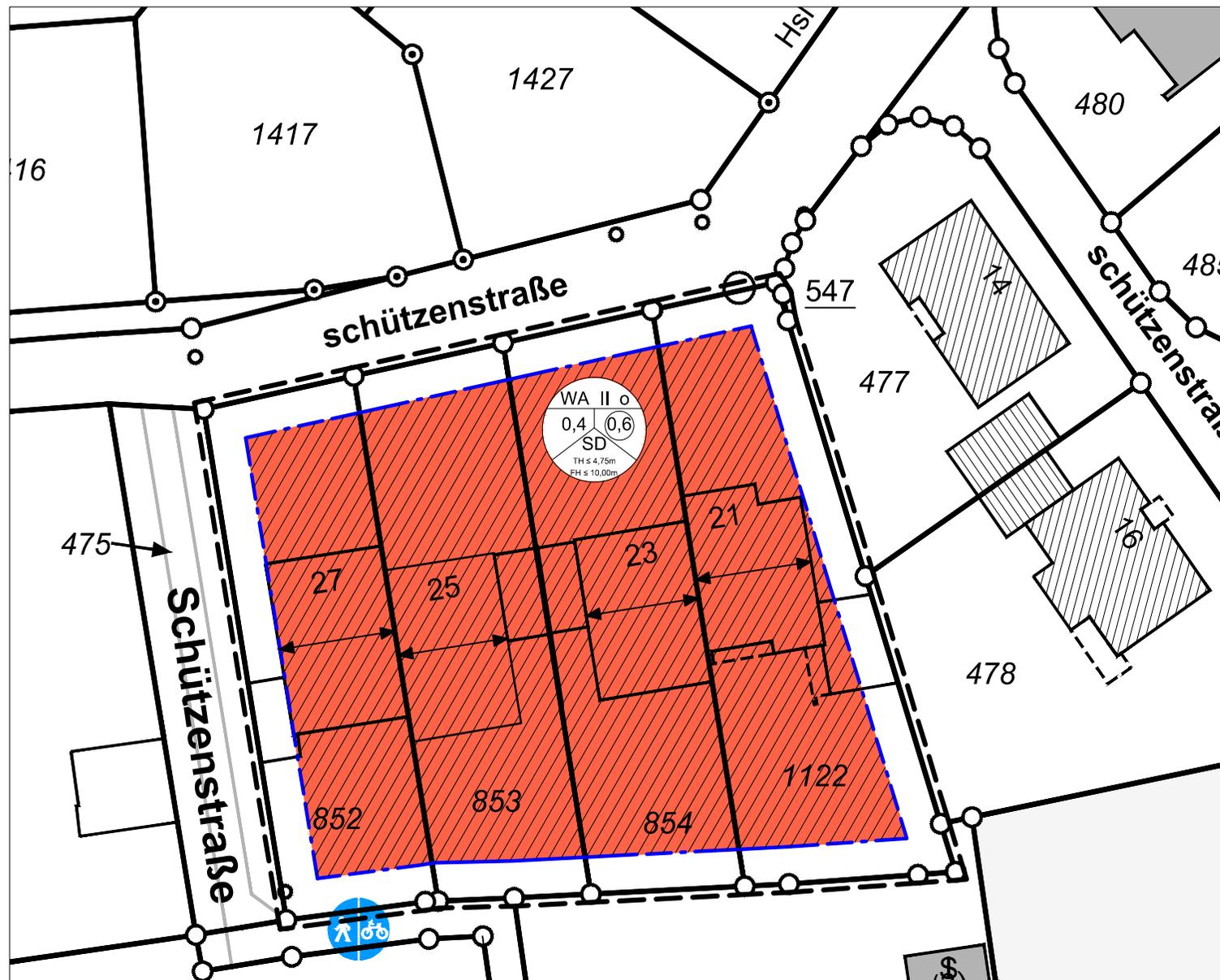
Sehr geehrter Herr Bolle,

der Bauherr beabsichtigt den Ausbau des Spitzbodens seines Wohnhauses zur Schaffung einer zweiten Wohneinheit für seine Kinder. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes stehen diesem Vorhaben entgegen. Daher ersucht der Antragsteller um die Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Diese Maßnahme würde bauliche Erweiterungen und städtebaulich sinnvolle Entwicklungsperspektiven aufzeigen und sich an der bereits bewilligten und vollzogenen 14. Änderung des Bebauungsplanes „Bösensell Süd“ orientieren, die Grundstücke in unmittelbarer Nachbarschaft betraf.

Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, teilen Sie mir dies bitte kurz mit. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung und bedanke mich für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



Die Aussenwandflächen aller Gebäude sind in Verblendmauerwerk auszuführen. Untergeordnete Flächen (bis zu 15 %) können in anderen Materialien mit rauher oder matter Oberfläche ausgeführt werden.

Als Dachform ist nur das Satteldach mit einer Neigung von max. 45° zulässig. Für Gauben und Nebenanlagen sind Flachdächer ebenfalls zulässig.

Dacheinschnitte und Dachaufbauten sind nur in der Breite von max. 2/3 der Traufenlänge zulässig.

Als Dachform ist nur das Satteldach mit einer Neigung von max. 45° zulässig. Für Gauben und Nebenanlagen sind Flachdächer ebenfalls zulässig.

Nebenanlagen nach § 14 Baunutzungsverordnung und bauliche Anlagen nach § 6 Abs. 11 Bauordnung NRW (z.B. Garagen oder Carports) sind auch außerhalb des Baufeldes zulässig, wenn sie einen seitlichen Mindestabstand von 0,50 m zur Verkehrsfläche einhalten.

Änderung
Bebauungsplan Bösensell Süd



Grundstücke:
Schützenstrasse 21 - 27,
48308 Senden,
Gemarkung Bösensell,
Flur 25, Flurstück 852-854 und 1122

